

Schulgeldordnung

(Gültig ab 01.04.2024)



§ 1 Art des Entgeltes

Das Unterrichtsentsgelt der Musik- und Kunstschule Bruchsal ist ein privatrechtliches Nutzungsentsgelt. Die Bestimmungen der Schul- und der Schulgeldordnung sind bindend.

§ 2 Zahlungsweise / Fälligkeit / Zahlungsrückstände

Die Unterrichtsentsgelte sind jeweils auf das gesamte Schuljahr berechnet und werden in monatlich gleichbleibenden Abschlagszahlungen auch während der Ferienzeit i.d.R. im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Das Entgelt ist zum 15. eines jeden Monats, sofern Wochenende oder Feiertag, am darauf folgenden Werktag fällig. Dem Zahler ist spätestens 5 Kalendertage vor dem ersten Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift respektive bei Änderungen eine schriftliche Vorabinformation (Pre-Notification) zuzuleiten. Die Pre-Notification enthält u.a. den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag.

Unterrichtsausfall bzw. -versäumnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Ausgefallene Unterrichtsstunden, die der Fachlehrer zu vertreten hat, sind von diesem zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ist eine Nachholung respektive eine Vertretung nicht möglich, kann das Entgelt anteilig gutgeschrieben werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (z.B. Austritt, Beurlaubung) bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug u.a.), können die Unterrichtsentsgelte auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erstattet werden.

Die Leihentgelte für schuleigene Musikinstrumente entstehen mit der Übergabe des entsprechenden Instruments. Sie berechnen sich nach dem Wert und dem Wartungsaufwand des jeweiligen Instrumentes.

Bei Zahlungsrückständen ist die MuKs berechtigt, Schüler vom Unterricht auszuschließen, bis die Unterrichtsentsgelte entrichtet sind.

§ 3 Sozialermäßigung / Kinder- und Jugendpass

Erhalten die Erziehungsberechtigten des Schülers Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), so wird nach schriftlicher Antragstellung und Vorlage einer aktuellen Bescheinigung eine Ermäßigung in Höhe von 80% der Entgelte gewährt, wenn die musikalische bzw. künstlerische Begabung des Schülers dies begründen. Darüber hinaus besteht in finanziellen Härtefällen für die betroffenen Familien die Möglichkeit, der MuKs Bruchsal einen schriftlichen Antrag auf Entgeltermäßigung vorzulegen. Die zuständige Gemeinde prüft und entscheidet über den Antrag.

Alternativ erhalten Inhaber eines gültigen Bruchsaler Kinder- und Jugendpasses oder Karlsruher (Kinder-)Passes nach Vorlage des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsentsgelte und der Entgelte für mietweise überlassene Instrumente. Die Entgeltermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendpasses der Stadt Bruchsal bzw. des Karlsruher (Kinder-)Passes.

Gleiches gilt für alle Mitgliedsgemeinden, die sich dem Karlsruher (Kinder-)Pass anschließen. Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung ist, dass die verantwortliche Stadt/Gemeinde das entstehende Defizit übernimmt.

Die Entgeltermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem eine Kopie des gültigen Kinder- und Jugendpasses vorgelegt wird, gewährt. Die Ermäßigung endet mit Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Entgeltermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erst ab dem Monat, in dem der erneuerte Kinder- und Jugendpass vorgelegt wird, gewährt.

§ 4 Unterrichtsentgelte

I. Probestunden

Die Musik- und Kunstschule bietet Interessenten auf Antrag für bestimmte Fächer vier Probestunden nach individueller Vereinbarung an. Das Entgelt für diese Probestunden entspricht dem monatlichen Regelentgelt für den entsprechenden Unterricht. Sofern Probestunden gebucht werden, endet der Unterricht automatisch nach vier Schnupperstunden. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

II. Korrepetitionsentgelt Musikschule

Die Musikschule bietet den Teilnehmern an Wettbewerben (z.B. Jugend musiziert) zu Übungszwecken Klavierbegleitung an. Für die gesamte Korrepetition berechnen wir ein einmaliges Entgelt in Höhe von 30,00 €. Für dieses Entgelt werden weder Ermäßigungen noch Zuschläge berechnet.

III. Familien-Ermäßigung

Ist ein Zahlungspflichtiger für mehr als einen Teilnehmer zahlungspflichtig, wird für jeden Teilnehmer eine Familienermäßigung - vom Unterrichtsentgelt - nach folgender Staffelung gewährt:

ab	2 TN	je TN	12 %
ab	3 TN	je TN	22 %
ab	4 TN	je TN	30 %

Voraussetzung für die Gewährung der Familien-Ermäßigung ist, dass im Berechnungsmonat alle Teilnehmer tatsächlich unterrichtet wurden. Verringert sich die Anzahl der Teilnehmer im Berechnungsmonat, so verringert sich auch die Familienermäßigung.

IV. Zuschlag für Klavierunterricht

Für Schüler des Faches Klavier wird ein Zuschlag zum regulären Entgelt in Höhe von € 2,50 je Schüler und Unterricht erhoben. Bei Geschwistern wird dieser Zuschlag nur einmal erhoben.

V. Klassenstärke Kunstschule

Eine Klasse in der Kunstschule besteht i.d.R. aus mindestens 6 Teilnehmern. Sofern die Mindestteilnehmerzahl in begründeten Fällen unterschritten wird, wird das Entgelt für Kleingruppen (4-5 Teilnehmer) berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Unterrichtsentgelte ist die Einteilung der Klassen zu einem bestimmten Stichtag. Liegt zum Stichtag die Anzahl der Teilnehmer unter 4, gelten die Entgelte der Schulgeldordnung nach § 4 Abs. VIII. für Gruppen- und Einzelunterricht.

VI. Vereinsermäßigung

Schüler, die über einen kulturtragenden Verein angemeldet werden, der in einem übergeordneten Dachverband organisiert ist, erhalten eine Ermäßigung von 10% der regulären Unterrichtsentgelte je Fach und Unterricht. Die Vereinsermäßigung wird zusätzlich zur Ermäßigung nach § 4 Abs. III gewährt. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass Anmeldungen und Abmeldungen über den Verein abgewickelt werden und zum anderen, dass das entstehende Defizit durch die Wohnortgemeinde getragen wird. Wohnt der Schüler in einer Gemeinde, die nicht Mitglied im Zweckverband ist, entfällt die Ermäßigung.

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:

- bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter,
- bei Volljährigen der Schüler selbst,
- derjenige, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der MuKs die Verpflichtung zur Zahlung übernommen hat.

VII. Entgelt für Erwachsene bzw. Teilnehmer aus Nichtmitgliedsgemeinden

Für Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf das reguläre Entgelt erhoben.

Bei Vorlage einer aktuellen Schul-, oder Immatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis gelten für volljährige Schüler die regulären Unterrichtsentgelte unter der Voraussetzung, dass Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeld-Gesetz gezahlt wird. Sofern Einkünfte erzielt werden, ist ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorzulegen.

Für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsgemeinden wird ein Zuschlag auf das reguläre Entgelt nach folgender Staffelung erhoben:

Elementare Musikpädagogik	5%
Instrumental- und Vokalbereich	10%
Kunstklassen	5%

VIII. Monatliche Entgelte

Musikschule		ENTGELT
		Mitgliedsgemeinden
		in Euro
MuKs-Mäuse (0-18 Monate)	30 min.	19,70
Rasselbande & Co (18 Monate - 3 Jahre)	40 min.	25,50
Ohrwürmchen (3 und 4 Jahre)	50 min.	31,00
Starterpaket		14,50
Musi-Kuss		33,50
* Starterpaket	Einmalig	40,00
MuKs-Führerschein		33,50
* Starterpaket	Einmalig	20,00
Musikschule		
Gruppenunterricht	15 Minuten	
3-er Gruppen		17,40
2-er Gruppen		19,30
Gruppenunterricht	30 Minuten	
3-er Gruppen		36,10
2-er Gruppen		41,20
Gruppenunterricht	45 Minuten	
3-er Gruppen		48,00
2-er Gruppen		55,00
Gruppenunterricht	60 Minuten	
3-er Gruppen		64,80
2-er Gruppen		73,30

Einzelunterricht		
	15 Minuten	38,40
	30 Minuten	75,80
	45 Minuten	99,70
	60 Minuten	129,50
Kunstschule	Klassen ab 6 Teilnehmer	
Theater / Zirkus	60 Minuten	22,00
	75 Minuten	27,80
	90 Minuten	32,80
	120 Minuten	38,90
Bildende Kunst	60 Minuten	25,50
	75 Minuten	31,00
	90 Minuten	34,50
Ballett / Tanz	45 Minuten	30,00
	60 Minuten	32,80
	75 Minuten	35,50
	90 Minuten	38,90

Kunstschule	Kleingruppen (4-5 Teilnehmer)	
Theater / Zirkus	60 Minuten	24,90
	75 Minuten	31,30
	90 Minuten	37,10
	120 Minuten	44,00
Bildende Kunst	60 Minuten	29,10
	75 Minuten	35,00
	90 Minuten	38,20
Ballett / Tanz	45 Minuten	33,90
	60 Minuten	37,10
	75 Minuten	39,80
	90 Minuten	44,00

IX. Sonderentgelte pro Monat

Projekte & Kurse		Beträge in Euro
Medien / Fotografie		33,60
Schulkooperationen		Beträge in Euro
Bläserklasse		41,00

Für diese Kurse werden weder Familien- oder Mehrfachermäßigungen noch Zuschläge berechnet.

X. Materialintensive Kurse in der Kunstschule

Materialintensive Kurse in der Kunstschule können durchgeführt werden, wenn die zusätzlichen Materialkosten von den Teilnehmern getragen werden. Das zusätzliche Materialentgelt wird vom Schulleiter auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten festgelegt.

§ 5 Schuleigene Instrumente und musikalisches Zubehör

Im Rahmen ihrer Bestände vermietet die Musik- und Kunstschule Bruchsal eigene Instrumente. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Die Mietzeit beträgt i.d.R. max. ein Jahr.

Leihentgelttabelle

Instrument	Leihentgelte in Euro
Taschentrompete	
Gitarre	7,00
Querflöte	
Trompete	10,00
Klarinette, Akkordeon, Saxophon	
Violine, Viola / Bratsche	12,00
Posaune, Cello	
Oboe, Fagott, Horn, Kontrabass, Tuba	15,00
Musikalisches Zubehör	
Ausschließlich Mundstück Querflöte	2,50
Verstärker	5,00

Bruchsal, 31.03.2024



Cornelia Petzold-Schick, Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende